
Allgemeine Geschäftsbedingungen – Arbeitnehmerüberlassung

Kompetenz besitzt gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz die von der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit ausgestellte unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung.

Generell liegen die vom BAP mit der DGB Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Mantel-, Entgelt- und Entgelttarifverträge vom 22.07.2003 in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde.

1. Angebot und Vertragsabschluss

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Kompetenz-Angebote und Verträge auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung. Abweichende Vereinbarungen, widersprechende Kundengeschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Kompetenz. Angebote von Kompetenz haben eine Gültigkeit von vier Wochen ab Angebotsdatum. Verträge sowie deren Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Aus mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften usw. können – unabhängig, ob sie vor oder nach Abschluss eines Vertrages erteilt werden – keinerlei Rechte gegen Kompetenz hergeleitet werden, es sei denn, es liegt grobes von Kompetenz zu vertretendes Verschulden vor.

2. Rechtsstellung und Einsatz der Kompetenz Mitarbeiter

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen Kompetenz Mitarbeitern und Kunde begründet.

Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Kompetenz dürfen Mitarbeiter weder mit der Beförderung und dem Inkasso von Geld noch mit Botengängen, als Fahrer oder in sonstiger Weise berufsfremd eingesetzt werden.

Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit (gemäß ArbZG) wird der Kunde Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Kunde Kompetenz die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

Verstoßen unsere Mitarbeiter während ihres Einsatzes beim Kunden gegen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, die einen Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würden, kann der Kunde die sofortige Beendigung des Einsatzes dieses Mitarbeiters verlangen. Der Kunde erklärt sich diesem Fall bereit, uns bei eventuellen arbeitsrechtlichen Schritten gegenüber unserem Mitarbeiter aus Anlass eines solchen Pflichtverstoßes zu unterstützen.

3. Recht zur Zurückweisung

Entspricht ein von Kompetenz überlassener Mitarbeiter nicht den vertraglichen Anforderungen, so ist der Kunde berechtigt diesen Mitarbeiter binnen vier Stunden nach Arbeitsantritt zurückzuweisen.

Kompetenz ist über eine etwaige Zurückweisung sofort zu unterrichten. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird Kompetenz sich bemühen, unverzüglich einen Ersatzmitarbeiter zu stellen. Dies gilt auch bei sonstigen Ausfällen von überlassenen Mitarbeitern.

4. Arbeitsschutz und -sicherheit, UVV

Der Kunde sorgt dafür, dass alle am Arbeitsplatz des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden. Er wird den überlassenen Mitarbeitern alle Einrichtungen und Maßnahmen zur ersten Hilfe zur Verfügung stellen und sie vor Aufnahme der Tätigkeit über die Betriebsgefahren am Arbeitsplatz (gemäß § 618 BGB) informieren. Im Fall einer gesundheitsgefährdenden Einwirkung von Lärm oder gefährlichen Stoffen ist Kompetenz vor Beginn der Beschäftigung zu informieren.

Der Kunde hat Kompetenz über Arbeitsunfälle der ihm überlassenen Mitarbeiter unverzüglich zu informieren und die Einzelheiten auch schriftlich darzulegen sowie eine Unfallmeldung an die VBG, 22281 Hamburg, vorzunehmen.

5. Geheimhaltung

Unsere Mitarbeiter sind arbeitsvertraglich nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes dem Datengeheimnis und damit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es ist ihnen untersagt, geschützte mandantenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort. In gleicher Weise verpflichten auch wir uns zur Verschwiegenheit.

6. Allgemeine Pflichten von Kompetenz

Kompetenz verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

Ausländische Mitarbeiter besitzen die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis.

7. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Unsere Mitarbeiter sind über die wesentlichen Inhalte des AGG informiert und auf deren Einhaltung verpflichtet. Der Kunde hat die Pflichten aus dem AGG auch gegenüber unseren Mitarbeitern einzuhalten. Zudem hat er unsere Mitarbeiter darüber zu informieren, bei welcher Stelle sie sich beschweren können.

Sollte es zu Ungleichbehandlungen beim Einsatz unserer Mitarbeiter kommen, ist der Kunde zur unverzüglichen Unterrichtung verpflichtet. In diesem Fall sind wir berechtigt, den in Bezug auf den ungleich behandelten Mitarbeiter bestehenden AÜV fristlos zu kündigen, ohne zu einer Ersatzgestellung verpflichtet zu sein.

Werden unsere Mitarbeiter durch den Kunden oder seine eigenen Mitarbeiter benachteiligt, hat uns der Kunde im Innen- und Außenverhältnis von allen Ansprüchen, die uns gegenüber geltend gemacht werden, freizustellen. Dies gilt auch für Schäden, die uns dadurch entstehen, dass zum Schutz unserer Mitarbeiter vor einer Benachteiligung beim Kunden, der vorzeitige Abbruch eines Einsatzes erforderlich ist.

8. Reklamation und Haftung

Etwaige Reklamationen sind Kompetenz unverzüglich anzuzeigen. Gegen Kompetenz oder ihre Mitarbeiter gerichtete Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, da der entsandte Mitarbeiter seine Tätigkeit unter Leitung und Aufsicht des Kunden ausübt.

Sämtliche gegen Kompetenz oder ihre Mitarbeiter gerichteten Ansprüche verjähren in 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

9. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Der Kunde verpflichtet sich zur wöchentlichen Überprüfung und Gegenzeichnung der Leistungsnachweise unserer Mitarbeiter. Damit bestätigt der Kunde, dass die Arbeiten ordnungsgemäß erledigt wurden und die Leistungsnachweise inhaltlich richtig sind. Damit erkennt er sie ferner als Abrechnungsgrundlage an. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde die vorgelegten Leistungsnachweise unserer Mitarbeiter nicht am Ende der Arbeitswoche gegenzeichnet, ohne uns sofort schriftlich unter Angabe von Gründen zu informieren.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden und der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundensätze. Die genannten Preise verstehen sich immer zzgl. gesetzlicher MwSt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Im Fall des Zahlungsverzuges werden die gesamten offenstehenden Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig. Es werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB fällig. Wir behalten uns die Geltendmachung weiteren Verzugschadens und die sofortige Kündigung des Vertrages vor.

10. Anpassungsklausel

Bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen behält sich Kompetenz vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen anzupassen.

Competenz behält sich eine Erhöhung der Stundensätze vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die Kompetenz nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

11. Übernahme von entsandten Mitarbeitern

Competenz ist gleichzeitig als Personalvermittler tätig. Kommt es im Anschluss an den Zeitarbeitseinsatz oder innerhalb der folgenden sechs Monate zu einem direkten Arbeitsverhältnis zwischen Kompetenz Mitarbeiter und Kunde, hat Kompetenz Anspruch auf ein Vermittlungshonorar. Des Weiteren erheben wir Anspruch auf das volle Honorar, wenn der Kandidat innerhalb der folgenden sechs Monate nachdem er beim Auftraggeber vorgestellt wurde, beim Auftraggeber oder einem Konzernunternehmen, eingestellt wird. Als Berechnungsgrundlage dient das Bruttojahresgehalt inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen, Erfolgsbeteiligungen, Prämien, Provisionen, geldwerter Vorteil eines Dienstwagens usw.

Im Bereich Fachkräfte gliedert sich das Honorar folgendermaßen:

- innerhalb des 1. Monats: 21 % vom Bruttojahresgehalt
- innerhalb des 2. Monats: 18,5 % vom Bruttojahresgehalt
- innerhalb des 3. Monats: 16 % vom Bruttojahresgehalt
- ab dem 7. Überlassungsmonat fällt lediglich eine Übernahmepauschale in Höhe von 1.000 Euro an.
- innerhalb des 4. Monats: 13,5 % vom Bruttojahresgehalt
- innerhalb des 5. Monats: 11 % vom Bruttojahresgehalt
- innerhalb des 6. Monats: 8,5 % vom Bruttojahresgehalt

Im Bereich Führungskräfte gliedert sich das Honorar folgendermaßen:

- innerhalb des 1. Monats: 28 % vom Bruttojahresgehalt
- innerhalb des 2. Monats: 25 % vom Bruttojahresgehalt
- innerhalb des 3. Monats: 22 % vom Bruttojahresgehalt
- ab dem 7. Überlassungsmonat fällt lediglich eine Übernahmepauschale in Höhe von 1.500 Euro an.
- innerhalb des 4. Monats: 19 % vom Bruttojahresgehalt
- innerhalb des 5. Monats: 16 % vom Bruttojahresgehalt
- innerhalb des 6. Monats: 13 % vom Bruttojahresgehalt

Der Auftraggeber ist verpflichtet Kompetenz den Teil des mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Arbeitsvertrages in Kopie zu übersenden, in dem die Gehaltskonditionen aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind. Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des Arbeitsvertrages. Das genannte Honorar versteht sich immer zzgl. gesetzlicher MwSt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Im Falle einer unzulässigen Abwerbung eines Mitarbeiters ist Kompetenz berechtigt, vom Kunden Schadensersatz und Unterlassung zu verlangen.

12. Abtretung, Zurückbehaltung und Aufrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Recht aus Verträgen mit Kompetenz an Dritte zu übertragen und Kompetenz gegenüber Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nicht zulässig.

13. Kündigung der Überlassungsverträge

Überlassungsverträge können von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Kalenderwochen schriftlich gekündigt werden.

14. Schlussbestimmungen

Für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Verträge unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Wir haben im Text die männliche Form der Ansprache gewählt, dies dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und ist frei von Wertigkeit.